



Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

LKE :

Datum : Verantwortlicher Kontrolleur :

Anbieter : NEN :

Adresse :

PRI-TRA-DIS 3328 Food - TRANSPORT [3328] v.5

C: vorschriftsmäßig NC: nicht vorschriftsmäßig NA: nicht anwendbar	H: Kapitel B: Anlage A: Artikel	§: Paragraph L: Teil P: Punkt	C	NC	Gewichtung	NA
--	---------------------------------------	-------------------------------------	---	----	------------	----

1. Infrastruktur

1. Das Beförderungsmittel und/oder die Behältnisse sind so konzipiert und gefertigt, dass diese leicht gereinigt und desinfiziert werden können. <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 B2 H4 P1 (1*)</i> <i>Europäische Verordnung: 183/2005 A5 P2 (2*)</i> <i>Verordnung 183/2005 Anhang II, Einrichtungen und Ausrüstungen; Lagerung und Beförderung.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2. Das Beförderungsmittel und/oder die Behältnisse, die zur Beförderung von zu kühlenden Lebensmitteln verwendet werden, müssen so ausgestattet sein, dass die vorgeschriebene Temperatur - falls erforderlich - aufrechterhalten werden kann. Diese Temperatur kann überprüft werden. <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 B2 H4 P7 (1*)</i> <i>Königlicher Erlass: 13/07/2014 A20 en 21 (3*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3. Das Beförderungsmittel für tiefgefrorene Lebensmittel oder nicht gänzlich abgekühlte Tierkörper ist während seines Gebrauchs mit einem Gerät zur Temperaturaufzeichnung ausgestattet. <i>Europäische Verordnung: 37/2005 A2 P1 (4*)</i> <i>Abweichung: Verpackte, etikettierte Lebensmittel mit dem Hinweis "bei -18°C aufbewahren", bei denen diese erforderliche Temperatur noch nicht erreicht wurde, können im Rahmen von B2B zu einer anderen Niederlassung mit einer Tiefkühlvorrichtung transportiert werden, vorausgesetzt, dass:</i> <i>1/ die Tiefkühlung unverzüglich erfolgt</i> <i>2/ das Verfahren in dem EKS der beiden Unternehmen verzeichnet ist</i> <i>3/ das Verfahren Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung ist. (Rundschreiben PCCB/S3/EM/1094980)</i> <i>4/ die erforderliche Transporttemperatur, die in den EKS der beiden betroffenen Unternehmen festgehalten ist, auf den Transportdokumenten aufgeführt ist.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
4. Das Beförderungsmittel für lebende Tiere ist mit dem Anhang I der Verordnung 01/2005 im Einklang. Falls erforderlich, gibt es ein Zertifikat, welches belegt, dass das Beförderungsmittel für die lange Beförderung zugelassen ist. <i>Europäische Verordnung: 1/2005 A18 B1 H2,3,6 (5*)</i> <i>REGIONALISIERUNG: Die CL wird der regionalen Regierung in Übereinstimmung mit dem zwischen dieser Regierung und der FASNK abgeschlossenen Protokoll zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen, die infolge der Feststellungen vonseiten der regionalen Regierung ergriffen werden könnten, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der FASNK. In dringenden Fällen können Sie sich zusammen mit der Polizei vor Ort über die bestmögliche Herangehensweise beraten.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

2. GHP (Hygiene, Unterhalt und Verunreinigung)

1. Die Hygiene und der Unterhalt des Fahrzeugs und/oder der Behältnisse sind konform. <i>Europäische Verordnung: 183/2005 A5 P2 (2*)</i> <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 B2 H4 P1 (1*)</i> <i>Europäische Verordnung: 1/2005 A18 B1 H2,3,6 (5*)</i> <i>Europäische Verordnung: 688/2020 A4 (6*)</i> <i>Für das Feed: siehe Verordnung 183/2005 Anhang II, Einrichtungen und Ausrüstungen; Lagerung und Beförderung.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2. Die Produkte werden gegen jegliche Art von Verunreinigung geschützt. <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 B2 H9 P3,4 (1*)</i> <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 B2 H4 P2,3,5,6 (1*)</i> <i>Europäische Verordnung: 183/2005 A5 P2 (2*)</i> <i>Europäische Verordnung: 767/2009 A4 P2 (7*)</i> <i>Keine Verunreinigung durch das Fahrzeug, die Behältnisse, die anderen Produkte oder Schädlinge möglich: Keine Schädlinge, kein Schimmel... Werden Schädlinge nachgewiesen, muss der Bekämpfungsplan während der Kontrolle der Herkunftsniederlassung überprüft werden. Achten Sie auf die Platzierung der Produkte, die Verunreinigung zwischen Produkten, eine ausreichende Reinigung zwischen den Ladungen, wenn bei der vorherigen Ladung ein anderes Produkt oder eine andere Produktart befördert wurde.</i> <i>Für das Feed:</i> <i>Eine an die beförderten Produkte angepasste Reinigung (siehe Reihenfolge der vorherigen Beförderungen: Wasser, verarbeitete tierische Proteine (VTP)), Zusatzstoffe (Kokzidiostatika, nicht zugelassene Zusatzstoffe...), Arzneifuttermittel, GVO und Produkte, für die in der Gesetzgebung ein Höchstgehalt festgelegt ist). Die durchgeführten Reinigungen müssen registriert werden und das Register muss während der Beförderung verfügbar sein. Siehe Verordnung 183/2005, Anhang II, Einrichtungen und Ausrüstungen, Punkt 1; Lagerung und Beförderung, Punkt 5 und 6.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>

3. Die Temperaturen von gekühlten und tiefgekühlten Lebensmitteln sind vorschriftsmäßig und die Kühlkette wird eingehalten. <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 P3,c,d (1*)</i> Für die vorgeschriebenen Temperaturen und die Gesetzgebung: siehe die technischen Merkblätter PRI 950, TRA 919 oder DIS 950 in Synchronmap.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
4. Der Transporteur von lebenden Tieren reinigt und desinfiziert das Fahrzeug mithilfe eines zugelassenen Desinfektionsmittels, nach jedem Transport von Tieren oder Produkten, die die Tiergesundheit beeinträchtigen können, und jeweils vor jedem neuen Transport. <i>Europäische Durchführungsverordnung: 688/2020 A4 (8*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
5. Wenn die letzten Tiere in einem Schlachthof entladen wurden, wurde das Fahrzeug vor dem Verlassen des Schlachthofs in der zu diesem Zweck eingerichteten Vorrichtung des Schlachthofs gereinigt und desinfiziert. <i>Königlicher Erlass: 20/05/2022 A19 §1 P4 (9*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
6. Die Temperaturen der transportierten Lebensmittel sind vorschriftsgemäß und die Wärmekette wird eingehalten. <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 P3 c (1*)</i> <i>Europäische Verordnung: 852/2004 BII HIX P5 (1*)</i> <i>Königlicher Erlass: 13/07/2014 A23 (3*)</i> Dies gilt während des Transports von warmen Gerichten zu Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen...	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
7. Es gibt keine verdorbenen Lebensmittel oder Produkte, deren Verbrauchsdatum überschritten ist oder die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind. <i>Königlicher Erlass: 03/01/1975 A2 (10*)</i> <i>Königlicher Erlass: 03/01/1975 A1 P2a (10*)</i> <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 BII H9 P3 (1*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
8. Die Temperatur der noch nicht gänzlich abgekühlten Tierkörper und die Begleitdokumente sind vorschriftsmäßig. <i>Europäische Verordnung: 853/2004 BIII HVII P3b (11*)</i> Die Erklärung des Anbieters liegt vor und enthält die erforderlichen Informationen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>

3. Identifizierung und Dokumente

1. Die Lebensmittel, Tierfuttermittel oder die lebenden Tiere werden deutlich und korrekt gekennzeichnet. <i>Europäische Verordnung: 429/2016 A124 (12*)</i> <i>Europäische Verordnung: 2035/2019 A73 (13*)</i> <i>Königlicher Erlass: 14/11/2003 A6 §3 (14*)</i> <i>Europäische Verordnung: 183/2005 A5 P2 (2*)</i> Für das Feed: siehe VO 183/2005 B2 Lagerung und Beförderung, Punkt 3. Für die lebenden Tiere: siehe das Dokument „Identification et documentation des animaux vivants“ in Synchronmap.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2. Für den Transport von Lebensmitteln und/oder Tierfuttermitteln, sind die obligatorischen Transportdokumente vorhanden. <i>Europäische Verordnung: 183/2005 A5 P2 (2*)</i> <i>Europäische Durchführungsverordnung: 931/2011 A3 (15*)</i> <i>Europäische Verordnung: 178/2002 A18 (16*)</i> <i>Königlicher Erlass: 14/11/2003 A6 §3 (14*)</i> <i>Königlicher Erlass: 30/12/1992 A7 (17*)</i> Siehe das TM TRA 918 "Documents de transport denrées alimentaires" in Synchronmap.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3. Die obligatorischen Dokumente (Päss, Transportdokument,...) sowie alle Gesundheitsbescheinigungen sind für die transportierten Tiere vorhanden, falls erforderlich. <i>Europäische Verordnung: 429/2016 A124 (12*)</i> Siehe das Dokument TM PRI 246 "Identification et documentation des animaux vivants" in Synchronmap.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>

4. Spezifische Anforderungen für Lebensmittel

1. Unverpacktes Fleisch wird nicht zusammen mit verpacktem Fleisch befördert, es sei denn, dass es in solch einer Weise befördert wird, dass die Verpackung oder die Art der Beförderung keine Kontaminationsquelle für das Fleisch darstellt. <i>Europäische Verordnung: 853/2004 A3 B3 (11*)</i> Eine mit einer Plastikfolie umhüllte Kartonverpackung wird als ausreichender Schutz gegen eine Verunreinigung angesehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2. Das zum Transport von lebenden Muscheln eingesetzte Beförderungsmittel ermöglicht eine angemessene Wasserabführung und ist so ausgestattet, dass für die Tiere die besten Überlebensbedingungen gegeben sind und Verunreinigungen effizient vorgebeugt wird. <i>Europäische Verordnung: 853/2004 A3.1 B3 L7 H2b P2 (11*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3. Bei Zuchtwild werden die geschlachteten und entbluteten Tiere unter hygienischen Bedingungen und unverzüglich zum Schlachthof befördert. <i>Europäische Verordnung: 853/2004 A3 B3 L3 P3h (11*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
4. Bei der Beförderung zum Wildverarbeitungsbetrieb, muss das Aufeinanderstapeln von Wildkörpern vermieden werden. <i>Europäische Verordnung: 853/2004 A3.1 B3 L4 H2 P6 (11*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

5. Ein Genusstauglichkeitskennzeichen oder ein Identitätskennzeichen wird korrekt auf allen Lebensmitteln tierischen Ursprungs angebracht, die in einer zugelassenen Niederlassung hergestellt und/oder dort direkt verpackt wurden. <i>Europäische Verordnung: 853/2004 A5 P1 (11*)</i> Die Fischereierzeugnisse werden nur mit einem Identitätskennzeichen befördert. Ausnahme: Eier der Kategorie A, die direkt von der Produktionsstätte an den Verbraucher geliefert werden, entweder im Rahmen des Hausierhandels, auf dem Markt oder an einem Automaten in einem Umkreis von 80 km (K.E. vom 10.11.09 A 2) Eier der Kategorie A, die direkt von der Produktionsstätte zu einem Verpackungszentrum in einem anderen Mitgliedsstaat geliefert werden, wenn Ausnahmegenehmigung der FASNK (K.E. 10.11.09 A 3) Eier der Kategorie B, die direkt von der Produktionsstätte an die Lebensmittelindustrie geliefert werden, wenn Ausnahmegenehmigung der FASNK (K.E. vom 10.11.09 A 4) Eier der Kategorie B, die direkt von der Produktionsstätte an die Nichtlebensmittelindustrie geliefert werden (K.E. vom 10.11.09 A 5)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
6. Die lebenden Muscheln dürfen nur befördert werden, wenn ein Identitätskennzeichen im Versandzentrum angebracht wurde. <i>Europäische Verordnung: 853/2004 A3 B3 L7 H1 P1 (11*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
7. Das Etikett und das Identitätskennzeichen müssen wasserfest sein. Auf dem Etikett sind die Muschelart und das Verpackungsdatum angegeben. <i>Europäische Verordnung: 853/2004 A3 B3 L7 H7 P1,2 (11*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
8. Lebensmittel, die in flüssigem, granulat- oder pulverförmigem Zustand als Massengut befördert werden, werden in Transportbehältern und/oder Containern/Tanks befördert, die ausschließlich der Beförderung von Lebensmitteln vorbehalten sind. Auf den Containern ist ein Hinweis bezüglich ihres Gebrauchs für den Transport von Lebensmitteln angebracht oder sie tragen den Aufdruck "Nur für Lebensmittel". <i>Europäische Verordnung: 852/2004 A4 B2 H4 P4 (1*)</i> Der Hinweis ist gut lesbar und mit nicht wasserlöslicher Tinte in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft verfasst	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

--	--	--

% der Regelwidrigkeiten :

--	--	--

%

Schwere Regelwidrigkeit :		Leichte Regelwidrigkeit :		wovon		mit *
---------------------------	--	---------------------------	--	-------	--	-------

Anmerkungen über die Artikel der:

1*. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene
2*. Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.01.2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
3*. Königlicher Erlass vom 13.07.2014 über die Lebensmittelhygiene
4*. Verordnung (EG) Nr. 37/2005 der Kommission vom 12.01.2005 zur Überwachung der Temperaturen von tief gefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen
5*. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
6*. Duitse vertaling
7*. Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG und zur Aufhebung der Richtlinien 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission
8*. Duitse vertaling
9*. Königlicher Erlass vom 20. Mai 2022 über den Transport, die Sammlung und den Handel mit bestimmten Landtieren
10*. Königlicher Erlass vom 03.01.1975 über Lebensmittel und Lebensmittelsubstanzen, die als schädlich erklärt werden
11*. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
12*. VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
13*. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brutereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern.
14*. Königlicher Erlass vom 14.11.2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette
15*. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19.09.2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs
16*. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
17*. Königlicher Erlass vom 30.12.1992 über den Transport von Frischfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen

Kommentar Kontrolleur

Kommentar Anbieter

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Geschehen zu _____ am _____

Unterschrift und Stempel des Beamten :

Name Anbieter oder
anwesende Person :

Funktion :

Unterschrift zur
Kenntnisnahme :